
Art. 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf Kaufverträge über Waren und auf Verträge anzuwenden, bei denen die Pflicht des Verkäufers in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht. Den Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren gleich. Dies gilt auch, wenn der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung stellt. Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung, es sei denn, die Zustimmung des Bestellers erfolgt schriftlich.

Art. 2 Angebot und Abschluss des Vertrages

(1) Der an den Verkäufer gerichtete Vorschlag zum Abschluss eines Vertrages stellt ein Angebot dar, wenn er bestimmt genug ist und den Willen des Bestellers zum Ausdruck bringt, im Falle der Annahme gebunden zu sein. Ein Vorschlag ist bestimmt genug, wenn er die Ware bezeichnet und ausdrücklich oder stillschweigend die Menge und den Preis festsetzt oder deren Festsetzung ermöglicht.

(2) Bis zum Abschluss des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Verkäufer zugeht, bevor eine Annahmeerklärung des Verkäufers dem Besteller zugeht.

(3) Ein Angebot erlischt sobald dem Anbietenden eine Ablehnung zugeht.

(4) Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zu einem Angebot oder zu einem Gegenangebot ausdrückt, stellt eine Annahme dar. Eine Annahme muss schriftlich nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Abweichungen, die sich insbesondere auf Preis, Bezahlung, Qualität und Menge der Ware, auf Ort und Zeit der Lieferung, auf den Umfang der Haftung der einen Partei gegenüber der anderen oder auf die Beilegung von Streitigkeiten beziehen. Für die Zwecke des Vertrages umfasst der Ausdruck „schriftlich“ auch Mitteilungen durch Telefax oder E-Mail.

(5) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar. Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar.

(6) Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem die Annahme eines Angebots wirksam wird.

Art. 3 Bestimmung des Preises

(1) Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen.

(2) Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DAP INCOTERMS 2010 an den im Vertrag vereinbarten Ort, oder, falls im Vertrag kein Ort benannt ist, an den Geschäftssitz des Käufers.

Art. 4 Lieferung

(1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht und die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

(2) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Verpflichtungen nach dem Vertrag nicht und beruht die Nichterfüllung auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen sich der Verkäufer zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist der Verkäufer von der Haftung nicht befreit.

Art. 5 Vertragsmäßigkeit der Ware

(1) Der Lieferant hat Ware zu liefern, die, innerhalb von zwei Jahren, nachdem dem Besteller die Ware tatsächlich übergeben worden ist den Anforderungen des Vertrages entspricht.

Die Qualität und Art der Ware bestimmt sich vorrangig nach dem Erstmusterprüfbericht und dem letzten Stand des Teilebenslaufs. Die ISO TS 16949:2008 ist integraler Bestandteil des Vertrags.

Anleitungen, die die Handhabung der Ware durch den Besteller regeln hat der Verkäufer mit der Lieferung zu übergeben. Diese Anleitungen liefert der Verkäufer in der Vertragssprache und in der Amtssprache des Staates, in dem die Ware weiterverkauft oder in dem sie in anderer Weise verwendet wird.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht die Ware dem Vertrag,

- a) wenn sie sich für einen bestimmten Zweck eignet, der dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht wurde. Kennt der Verkäufer den Zweck nicht,
- b) wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird oder
- c) wenn sie, mangels förmlicher Erstbemusterung, soweit diese nicht erforderlich ist, die Eigenschaften einer Ware besitzt, die der Verkäufer dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat und
- d) wenn sie in der für Ware dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.

(3) Der Verkäufer haftet nach Absatz 2 Buchstabe a bis d nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der Käufer bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte und er seine Kenntnis darüber gegenüber dem Verkäufer schriftlich anzeigt.

(4) Der Käufer hat die Ware innerhalb einer Frist von vier Wochen hinsichtlich Identität, Menge und Transportschäden zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Eine Vertragswidrigkeit der Ware, die sich in der für die Ware dieser Art üblichen Weise erst im weiteren Handling, in der Produktion beim Käufer oder beim Kunden des Käufers zeigen, zeigt der Käufer dem Verkäufer nach dem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt hat an.

(5) Der Käufer verliert das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von fünf Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Verkäufer anzeigt, es sei denn, dass diese Frist mit einer vertraglichen Garantiefrist unvereinbar ist.

Art. 6 Rechtsbehelfe

(1) Der Käufer kann vom Verkäufer Erfüllung seiner Pflichten verlangen, es sei denn, dass der Käufer einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist.

-
- (2) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag nicht, so kann der Käufer Schadensersatz verlangen. Der Käufer verliert das Recht, Schadensersatz zu verlangen, nicht dadurch, dass er andere Rechte ausübt.
- (3) Der Käufer kann dem Verkäufer innerhalb von fünf Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen. Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist jeden Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ausüben.
- (4) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- (5) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Nachbesserung muss innerhalb von drei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist verlangt werden.
- (6) Der Verkäufer hat für die Nichterfüllung einer seiner Pflichten auch dann einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht.
- (7) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,
- a. wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder diesen AEB obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder
 - b. wenn im Falle der Nichtlieferung der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der vom Käufer nach Artikel 6 Absatz 3 dieser Bedingungen gesetzten Nachfrist liefert oder wenn er erklärt, dass er nicht innerhalb der so gesetzten Frist liefern wird.
- (8) Ist schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich, dass -der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird, so kann der Käufer -die Aufhebung des Vertrages erklären.

Art. 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Käufer hat den Kaufpreis, innerhalb von 60 Tagen netto per Gutschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Sollten Rechnungen vom Lieferanten erforderlich sein, erfolgt die Zahlung erst nach vertragsgemäßer Erbringung von Lieferungen oder Leistungen und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware berechnet sich die Zeit zu der zu zahlen ist nach dem im Vertrag für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt.

Art. 8 Wesentliche Vertragsverletzung

Eine vom Verkäufer begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für den Käufer solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihm entgeht, was er nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, dass der Verkäufer die Folge nicht vorausgesehen hat und eine vernünftige Person der gleichen Art diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen hätte. Eine Vertragsverletzung ist insbesondere dann wesentlich, wenn die Ware in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis und hinsichtlich der mitgeltenden Dokumente nicht den Anforderungen des Vertrages entspricht.

Art. 9 Änderungen des Produkts, Einstellung des Herstellungsprozess

Beabsichtigt der Verkäufer, ein Produkt, das der Käufer in den letzten drei Jahren bereits einmal von ihm bezogen hat oder hinsichtlich dessen er sich zur dauerhaften Belieferung verpflichtet hat, zu ändern oder seine Produktion einzustellen, hat er den Käufer unverzüglich davon schriftlich zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung oder Produktionseinstellung ist, soweit nichts anderes vereinbart, frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zugang der Änderungs-/Einstellungsnachricht zulässig. Der Verkäufer hat in einem solchen Fall dem Käufer die Gelegenheit einzuräumen, nach Ablauf der 24 Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren. Diese darf einen voraussichtlichen Bedarf für 24 Monate nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Abschlussbestellung geltenden Konditionen. In keinem Fall führt diese Regelung zu einer Verkürzung von Kündigungsfristen oder von vereinbarten Vertragslaufzeiten.

Art. 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis zahlen, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Bei Vertragswidrigkeit von Ware, für die Zahlungen bereits geleistet worden sind, ist der Käufer berechtigt, einen Kaufpreis den er zu einer bestimmten Zeit zu zahlen hätte, wenn dieser Zeitpunkt bereits eingetreten ist, bis zur Höhe der Rechnung für die nicht vertragsgemäße Ware zuzüglich 20% zurückzuhalten.

(2) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Lieferung bestellter Ware an den Käufer zu verweigern. Der Verkäufer kann die Übergabe der Ware oder der Dokumente nicht von der Zahlung abhängig machen. Mit Ansprüchen auf Zahlung des Kaufpreises, kann der Verkäufer gegenüber dem Käufer nur aufrechnen, wenn die Forderung des Käufers unbestritten oder durch ein Gericht unanfechtbar festgestellt ist.

Art. 11 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Statt der unwirksamen Klausel gilt die Klausel, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Art. 12 Compliance

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

(2) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

Art. 13 Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Besteller oder dem Kunden des Bestellers genannten Bestimmungslandes, in dem der Bestimmungsort liegt, erfüllt werden. Falls dem Lieferanten für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen auferlegt werden, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird. Dies gilt auch für seine Unterlieferanten. Der Besteller ist unaufgefordert vom Lieferant über die Überwachungsaktivitäten zu informieren.

Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt, auch im Verhältnis zu Lieferanten, die ihre Niederlassung in Deutschland haben, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, ergänzend dazu ausschließlich deutsches Recht.

(2) Der Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten ist das für die Niederlassung des Käufers zuständige Gericht. Gibt es mehrere zulässige Gerichtsstände, so steht es dem Käufer frei, das Gericht zu wählen.

Art. 15 Gerichtsstand für Verkäufer außerhalb der EU

Für Verkäufer die ihre Niederlassung außerhalb der EU haben gilt:

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Der Ort schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung (derzeit zu beziehen unter: www.dis-arb.de)